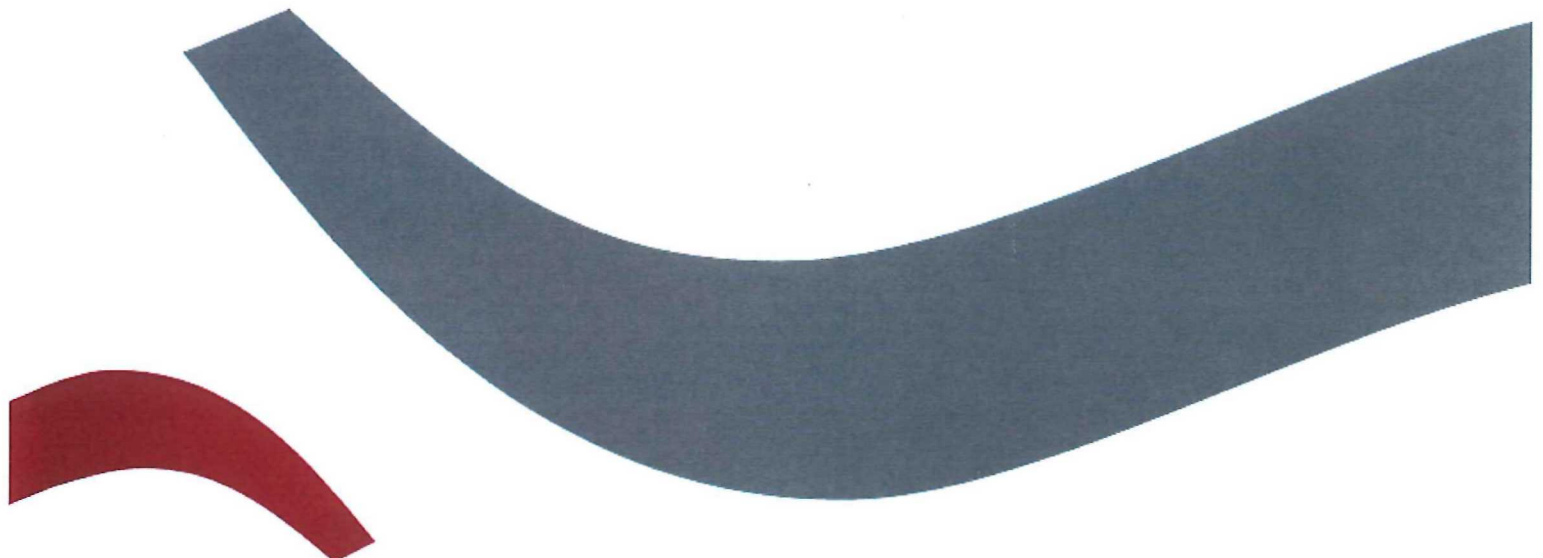


SCHULREGLEMENT 2015

Teilrevision 2016

03. Dezember 2014



Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen.....	3
II. Volksschule	3
III. Weitere Bildungsangebote	4
IV. Aufgaben und Befugnisse der Schulbehörden und Schulorgane.....	4
V. Schulhäuser, Wege und Transporte.....	5
VI. Schlussbestimmungen.....	6

Schulreglement

I. Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich	Art. 1 ¹ Dieses Reglement gilt für das gesamte Schulwesen der Gemeinde Rüegsau. ² Es regelt die gemeindespezifischen Belange im Schulwesen in Ergänzung zur kantonalen Gesetzgebung und zum Organisationsreglement der Gemeinde Rüegsau.
Organisation	Art. 2 Das Schulwesen der Gemeinde Rüegsau umfasst die Volksschule.
Zusammenarbeit	Art. 3 Der Gemeinderat kann mit anderen Gemeinden und Institutionen für schulische Leistungen Verträge abschliessen.

II. Volksschule

Kindergarten	Art. 4 Der Besuch des Kindergartens dauert in der Regel zwei Jahre. Die Standorte der Kindergärten werden vom Gemeinderat festgelegt.
Primarstufe	Art. 5 Die Schulen der Primarstufe (1. bis 6. Klasse) werden an vom Gemeinderat festgelegten Schulstandorten nach den Vorgaben des Kantons geführt.
Sekundarstufe I	Art. 6 ¹ Die Sekundarstufe I (7. bis 9. Klasse) wird an vom Gemeinderat festgelegten Schulstandorten nach den Vorgaben des Kantons geführt. ¹ ² Der Gemeinderat beschliesst das Schulmodell auf Antrag des Ressortvorstehers Bildung. ²
Besondere Massnahmen	Art. 7 ¹ Der Gemeinderat entscheidet auf Antrag des Ressortvorstehers Bildung - über die Führung von besonderen Klassen und - über das Angebot von weiteren besonderen Massnahmen gemäss der Verordnung über die besonderen Massnahmen im Kindergarten und in der Volksschule (BMV). ² Die Angebote der besonderen Massnahmen können zusammen mit Vertragsgemeinden angeboten werden.

¹ Teilrevision 2016

² Teilrevision 2016

III. Weitere Bildungsangebote

Grundsatz	<p>Art. 8</p> <p>¹Die Gemeinde Rüegsau beteiligt sich an den gemeindeübergreifenden Bildungsangeboten im nicht obligatorischen Schulbereich mit Kantonsbeteiligung wie z.B. Musikschulen, Berufsberatung.</p> <p>²Die Gemeinde kann von der Schule organisierte Freizeitangebote unterstützen.</p> <p>³Die Gemeinde kann sich zusätzlich an regionalen Bildungsangeboten beteiligen, die nicht gesetzlich vorgeschrieben sind.</p>
Musikschule	<p>Art. 9</p> <p>Die Gemeinde Rüegsau unterstützt und beteiligt sich nach Massgabe der kantonalen Musikschulgesetzgebung an den Angeboten der Musikschulen.</p>
Tagesschule	<p>Art. 10</p> <p>¹Das Tagesschulangebot richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung.</p> <p>²Die notwendigen Vollzugsbestimmungen wie z.B. Kosten, Rechnungsstellung, Betrieb, werden vom Gemeinderat auf Antrag des Ressortvorstehers Bildung mittels Verordnung festgelegt.</p>
Erwachsenenbildung	<p>Art. 11</p> <p>¹Die Gemeinde Rüegsau kann die Erwachsenenbildung unterstützen.</p> <p>²Die Unterstützung beinhaltet:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Finanzielle Beiträge b) Das zu Verfügung stellen von Räumen und Anlagen

IV. Aufgaben und Befugnisse der Schulbehörden und Schulorgane

Behörden und Schulorgane	<p>Art. 12</p> <p>¹Schulbehörden der Gemeinde Rüegsau sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Der Gemeinderat b) Der Ressortvorsteher Bildung <p>²Weitere Organe der Schulen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Die Schulleitung b) Die Leitung Spezialunterricht c) Das Schulsekretariat
Gemeinderat	<p>Art. 13</p> <p>¹Der Gemeinderat hat die Aufsicht über das Schulwesen der Gemeinde Rüegsau.</p> <p>²Er beschliesst auf Antrag des Ressortvorstehers Bildung insbesondere über folgende Geschäfte:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Schaffung und Aufhebung von Klassen und Schulen b) Zuweisung der Stufen und Klassen zu Schulstandorten c) Beteiligung der Gemeinde an gemeindeübergreifenden Bil-

	dungsangeboten
	d) Verträge und Vereinbarungen mit anderen Gemeinden
	e) Erlass Funktionendiagramm
	f) Voranschlag der Schulen
	g) Anstellung der Schulleitung
	h) Anstellung Leitung Spezialunterricht
	i) Anstellung Schulsekretariat
	j) Richtlinien zu den Schulwegen
Ressortvorsteher Bildung	<p>Art. 14 Der Ressortvorsteher Bildung führt die Schule strategisch und behandelt alle Angelegenheiten des Schulwesens innerhalb der Gemeinde gemäss Volksschulgesetzgebung sowie gemäss Organisationsreglement (OgR), der Organisationsverordnung (OgV) und dem Funktionendiagramm.</p>
Schulleitung	<p>Art. 15 ¹Die Schulleitung führt die Schulen operativ und erfüllt die Aufgaben gemäss kantonaler Gesetzgebung sowie Pflichtenheft und Funktionendiagramm. ²Der Gemeinderat bestimmt auf Antrag des Ressortvorstehers Bildung für die Kindergärten, Primar- und Sekundarstufe I die hauptverantwortlichen Schulleiter. Das Amt kann von einer oder mehreren Personen wahrgenommen werden.³</p>
Leitung Spezialunterricht	<p>Art. 16 Die Leitung Spezialunterricht organisiert und führt die Klassen zur besonderen Förderung (KbF) sowie die Angebote der besonderen Massnahmen gemäss Funktionendiagramm und Pflichtenheft.</p>
Schulsekretariat	<p>Art. 17 Das Schulsekretariat befasst sich mit den Angelegenheiten des Ressorts Bildung, deren Behandlung nicht durch kantonale Vorschriften oder durch dieses Reglement anderen Instanzen vorbehalten ist. ²Das Schulsekretariat erfüllt die Aufgaben gemäss Pflichtenheft und Funktionendiagramm</p>
V. Schulhäuser, Wege und Transporte	
Zuweisung zu Schulhäuser	<p>Art. 18 ¹Die Kinder werden gemäss Schulkreis (siehe Anhang) dem Schulhaus zugewiesen. ²Andere Zuweisungen können aus besonderen Gründen durch den Ressortvorsteher Bildung bewilligt werden.</p>
Wege und Transporte	<p>Art. 19 Der Gemeinderat erlässt auf Antrag des Ressortvorstehers Bildung Richtlinien zu den Schulwegen und Transporten von Schülern.</p>

³ Teilrevision 2016

Benützung von Schulanlagen **Art. 20**
Der Gemeinderat erlässt Benützungsvorschriften in einer Verordnung.

VI. Schlussbestimmungen

Ausführungsbestimmungen **Art. 21**
Der Gemeinderat erlässt Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement in einer Verordnung.

Inkrafttreten **Art. 22**
Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2015 in Kraft. Das Schulreglement 2010 vom 07. Dezember 2009 wird auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.

Beraten und beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 03. Dezember 2014.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE
Der Präsident: Der Sekretär:


F. Rüfenacht


B. Liechti

Teilrevision 2016 von Art. 6 und 15

Beraten und beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 01. Juni 2016. Die Änderungen treten am 01. Juli 2016 in Kraft.

Rüegsausachen,
03. Juni 2016

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE
Der Präsident: Der Sekretär:


F. Rüfenacht


B. Liechti